

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestraße 6-8 (Hauptgebäude)

76133 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:
StAw-Ka-3-25/EUV
Bitte immer mit angeben!

15. Mai 2025

Ihr Zeichen

1200 Js 17221/25

Ihre Nachricht

03.05./03.05.2025

Dokumentname

2025-05-15_anStAw-Karlsruhe-NN_Strafvereitelung_Beschwerde.odt

Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt und Begünstigung – Beschwerde

Verteiler:

- Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Akademiestraße 6-8, 76133 Karlsruhe
- Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erstatter der Strafanzeige: Herr Stefan Walser,

Hiermit wird Strafanzeige gegen den Ersten Staatsanwalt Hr. wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB und Begünstigung nach § 257 StGB gestellt.

Beschwerde: Gegen die Einstellungsverfügung vom 08.05.2025, Ausstellung der Urkunde am 13.05.2025, Posteingang bei mir am 14.05.2025, wird Beschwerde erhoben.

Sachverhalt und Begründung zur Strafanzeige und zur Beschwerde:

Auf den Sachverhalt und den Tatbestand aus meinem Schreiben vom Samstag, 03.05.2025, Eingang bei Ihnen am Samstag, 03.05.2025, wird Bezug genommen. Ausweislich dessen war am Samstag, 03.05.2025, ein Schreiben von Staatsanwältin Fr. und der Justizangestellten Fr. erstellt worden und am Samstag, 03.05.2025, bei mir eingegangen. Am selben Tag, am Samstag, 03.05.2025, war Strafanzeige wegen Urkundsdelikten nach §§ 267ff StGB gestellt worden, da es faktisch (und damit auch aus kriminologischer Sicht) unmöglich ist, dass am Samstag, 03.05.2025, ein

Schreiben in Karlsruhe erstellt und per Briefpost am selben Tag, am Samstag, 03.05.2025, bei mir eintrifft. Auf § 267 Abs. 3 Satz 2 StGB wird hingewiesen. Bewiesen ist dieser Umstand dadurch, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 03.05.2025 sowohl Strafanzeige als auch einen Scan des Schreibens und des zugehörigen Briefumschlags über „Mein Jusitzpostfach“ in elektronischer Form erhalten hat.

Dagegen behauptet der hier strafangezeigte Hr. [] mit Schreiben vom 13.05.2025, Posteingang bei mir am 14.05.2025, dass aus kriminologischen Erfahrungen kein Fall einer Straftat vorliegt. Er widerspricht damit pro-aktiv ihm vorliegenden Fakten.

Der hier strafangezeigte Hr. [] kann nicht erklären, wie es möglich war, dass eine Einstellungsverfügung am 03.05.2025 ausgedruckt und am 03.05.2025 per Briefpost bei mir eingetroffen ist. Dagegen liegt durch meine elektronische Eingabe vom 03.05.2025 bewiesen vor, dass Urkundsdelikte vorliegen.

Damit ist die Beschwerde hinreichend begründet ist.

Die Einstellungsverfügung vom 08.05.2025¹ ist rechtswidrig und die darin enthaltene Begründung ist nur eine gewillkürte Behauptung. Insbesondere lag der Beweis der strafangezeigten Urkundsdelikte schon am 03.05.2025 vor und man muss von einem Staatsanwalt kriminologische Kenntnis voraussetzen können. Gerade weil keine kriminologischen Kenntnisse Voraussetzung sind, um zu erkennen, dass es unmöglich ist, dass eine am Samstag, 03.05.2025, in Karlsruhe ausgedruckte Urkunde nicht am Samstag, 03.05.2025, per Briefpost in Hamburg ankommen kann, schließt den bloßen Versuch nach § 258a Abs. 2 StGB aus. Es war mit Vorsatz eine gewillkürte Behauptung als Begründung angegeben worden.

Insoweit vereitelt Hr. [] mit seiner Einstellungsverfügung vom 08.05.2025 (Ausdruck der zugehörigen Urkunde am 13.05.2025, Posteingang bei mir am 14.05.2025) die Strafverfolgung gegen die strafangezeigte Staatsanwältin Fr. [] und die Justizangestellte Fr. [].

Mit der Einstellungsverfügung vom 08.05.2025 findet auch eine Begünstigung (§ 257 StGB) statt. Die Einstellungsverfügung von Staatsanwältin Fr. [] und die Begehung der strafangezeigten Urkundsdelikte sind offensichtlich und nicht hinnehmbar.

1 Der 08. Mai wird auch als „Tag der Befreiung“ benannt. Richard von Weizsäcker sagte in seiner Rede vom 08.05.1985: „Die Ausführung des Verbrechens lag in der Hand weniger. Vor den Augen der Öffentlichkeit wurde es abgeschirmt.“
Wir reden hier im Kontext über Sorgerechtsentscheidungen zu 1 BvR 2318/19 mit Verletzungen zu Art. 1 Abs. 1-3 GG iVm dem Organversagen der deutschen Justiz iVm dem Organversagen der Staatsanwaltschaften.

Mindestens Staatsanwältin Fr. [] weiß, dass eine reine Spekulation, dass eine Straftat nicht vorliegen könnte, den kriminologischen Erfahrungen gerade nicht genügt. Gerade bei Straftaten ist die Ermittlungsschwelle umso niedriger, je schwerer die Tat wiegt. Bei Officialdelikten, dazu noch im Amt, die mit Strafanzeige vom 20.04.2025 vorgelegt und hinsichtlich der Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert worden war, ist ein Ermittlungsverfahren unvermeidbar:

1. Am 20.04.2025 hatte ich so hinreichend detailliert vorgetragen, dass man ohne Ermittlungsverfahren Officialdelikte im Amt gerade nicht ausschließen kann. Schwere Straftaten – hier strafangezeigte Officialdelikte im Bundesverfassungsgericht – gefährden das Vertrauen in den Rechtsfrieden und den Rechtsstaat in besonderem Maße².
2. Dass ausgerechnet mit Begehung von explizit nachgewiesenen Urkundselikten die Schaffung von Misstrauen in den Rechtsfrieden und den Rechtsstaat perpetuiert wird, ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar und stellt Begünstigung dar.

Zur Strafanzeige gegen Hr. [] führe ich das Aktenzeichen „StAw-Ka-3-25/EUV“, bei Ihnen noch ohne Aktenzeichen. Zur Strafanzeige gegen Fr. [] und Fr. [] führe ich das Aktenzeichen „StAw-Ka-2-25/EUV“, bei Ihnen „1200 Js 17221/25“. Zur Strafanzeige wegen der Vorabveröffentlichung führe ich das Az. „StAw-Ka-1-25/EUV“, bei Ihnen „2700-Js-15447-25“. Zu kriminologischer Erfahrung im Bereich der organisierten Kriminalität mache ich Ihnen hier noch keinen Vortrag, verweise aber auf das Zitat in Fußnote 1 und auf die Staatsorganisation in der Verantwortung gegenüber dem Grundgesetz, den EU-Verträgen und weiteren völkerrechtlichen Verträgen.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

2 **Es wird darauf hingewiesen:** Die Beteiligten am Verfahren 1 BvR 2318/19 haben schon das Recht auf ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch, wenn nur der böse Schein vorliegt. Ausweislich der BVerfG-Beschwerde hatten ausgerechnet die Richter [], [] und [] die Besorgnis der Befangenheit in eigener Sache abgebügelt. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich Beteiligter am Verfahren war und Kinderhandel in Verbindung mit Bruch von Grund- und Menschenrechten aus dem Grundgesetz und aus völkerrechtlichen Verträgen auf Grund der Unterwerfung von Richtern zu geplanten und ausgeführten Verbrechen von Tarifangestellten und Privaten nicht hinnehme. Wegen der Bezahlung aus der Staatskasse ist eine 30-jährige Verjährungsfrist eingetreten. Das BVerfG ist nunmehr mehrfach darauf hingewiesen worden, dass dies kein Einzelfall ist, dass das Verschwindenlassen ein eklatanter Völkerrechtsverstoß ist und ist mehrfach auf seine originären Pflichten zu § 32 BVerfGG hingewiesen worden. Der Hinweis auf EGMR 35810/09 vom 28.01.2014 sollte eigentlich reichen.